



fwg-Ennigerloh Wulfsbergstraße 43, 59320 Ennigerloh

An die  
Stadt Ennigerloh  
z. H. des Bürgermeisters  
Herrn Berthold Lülff  
Rathausplatz 1  
59320 Ennigerloh

**fwg-Ennigerloh**

Freie Wählergemeinschaft  
Ennigerloh e.V.

Mittwoch, 2. Dezember 2015

**Fraktion**

Bernhard Dombrink  
Wulfsbergstraße 43  
59320 Ennigerloh  
Tel.: 02524/950377  
0171/2050278

E-Mail:  
b.dombrink@t-online.de

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,**

als Fraktionsvorsitzender der fwg-Fraktion und als Ratsmitglied  
ersuche ich Sie,

1. die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassungen zu TOP 7 der Ratssitzung vom 23.11.2015 zu prüfen.
2. für den Fall der Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses den Beschluss innerhalb der in § 54 Abs. 1 GO NRW vorgegebenen Frist zu beanstanden.
3. für den Fall, dass eine kurzfristige Klärung der Rechtmäßigkeit/ Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses nicht möglich ist, den Beschluss vorsorglich zu beanstanden und die Rechtmäßigkeit kurzfristig zur Schaffung von Rechtssicherheit juristisch überprüfen zu lassen.
4. hilfsweise, den Vorgang zur Überprüfung der Kommunalaufsicht vorzulegen.

**Begründung:**

Am 23.11.2015 wurde zu TOP 7 nach Aussprache abgestimmt. Die vorhandenen und zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge wurden abgelehnt.

Anschließend wurde durch einzelne Ratsmitglieder und den Bürgermeister erneut in die Diskussion und damit eine weitere Aussprache eingetreten.

Ich habe insoweit um Beachtung der Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh gebeten. Der Bürgermeister sah in der Vorgehensweise keinen Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh.

Anschließend wurde nach weiterer Aussprache auf Vorschlag des Bürgermeisters ein weiterer Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der die unmittelbar zuvor geschaffene Beschlusslage (teilweise) wieder aufgehoben hat. Die Ratsmitglieder der fwg haben gegen den (neuen) Beschlussvorschlag gestimmt. Der Beschluss wurde gegen die Stimmen der fwg-

Ratsmitglieder mehrheitlich gefasst.

In der Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh in der gültigen Fassung ist geregelt:

### **§ 16 (Verfahrensablauf)**

*Der Bürgermeister wiederholt nach geschlossener Aussprache den wesentlichen Inhalt des gestellten Antrages und stellt die mit "ja" oder "nein" zu beantwortenden Fragen. Über die Fragestellung kann das Wort verlangt werden, ebenso kann Teilung der gestellten Fragen beantragt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung mit dem Bürgermeister, so entscheidet der Rat.*

Da vorliegend nach geschlossener Aussprache und Abstimmung über die Beschlussvorschläge eine durch die Geschäftsordnung nicht vorgesehene und von mir beanstandete weitere Aussprache nebst neuer Beschlussfassung erfolgt ist, bestehen meinerseits Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zuletzt gefassten Beschlusses. Sollte die Vorgehensweise der Geschäftsordnung zuwider laufen, würde es sich im vorliegenden Fall ggfs. um einen wesentlichen Verstoß handeln, der zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führen würde. In diesem Fall ist der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, den Beschluss des Rates innerhalb der Drei-Tage-Frist gem. § 54 Abs. 1 GO NRW zu beanstanden.

Sollte eine juristische Prüfung innerhalb der vorgenannten Frist nicht möglich sein, müsste der Beschluss m.E. vorsorglich vom Bürgermeister beanstandet werden, um eine mögliche rechtswidrige Beschlusslage zu vermeiden.

Die Klärung der vorliegenden Frage hat darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung für zukünftige Abstimmungsverfahren.

In den zurückliegenden Jahren wurde mehrfach unter Hinweis auf den in der Geschäftsordnung geregelten Verfahrensablauf eine weitere Diskussion nach Beschlussfassung unterbunden. Diese in der Vergangenheit praktizierte Vorgehensweise dürfte auch der Rechtslage entsprechen.

Die Verfahrensvorgaben (Aussprache schließen/ Abstimmung mit „ja“ oder „nein“) würde ad absurdum geführt, sofern nach Beschlussfassung für den Bürgermeister, Fraktionen oder einzelne Ratsmitglieder die Möglichkeit bestehen würde, erneut in die Aussprache einzutreten und anderweitige Beschlüsse herbei zu führen. § 16 der Geschäftsordnung hat insbesondere die Zielsetzung, nach geschlossener Aussprache und Beschlussfassung den betroffenen Tagesordnungspunkt abzuschließen.

Wir bitten um kurzfristige Mitteilung des Ergebnisses Ihrer Prüfung und den sich ggfs. daraus ergebenden Handlungsfolgen (möglichst unmittelbar nach Ablauf der Frist in § 54 Abs. 1 GO NRW), um evtl. eine eigene Überprüfung, ggfs. im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens, zeitnah vornehmen lassen zu können.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Dombrink  
fwg-Fraktionsvorsitzender